

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Heinzl - Raubling Papier GmbH

1. Geltungsbereich

Auf sämtliche Lieferungen, Bestellungen und damit zusammenhängende Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer, Raubling Papier GmbH ("Heinzl"), und einem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers.

2. Incoterms

Die Internationalen Handelsklauseln (Incoterms), in der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassung (derzeit Incoterms 2010), gelangen zur Anwendung.

3. Schiedsvereinbarung, Rechtswahl

Alle aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.

Schiedssprache ist deutsch. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sowie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

4. Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

5. Eigentum an der Ware

5.1. Eigentumsvorbehalt

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben das alleinige Eigentum des Verkäufers als Eigentümer, bis alle Beträge (einschließlich der darauf entfallenden Zinsen), die der Käufer dem Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung schuldet, vollständig bezahlt sind.

5.2. Gesonderte Verwahrung

Bis zur Zahlung aller dem Verkäufer wie laut 5.1. geschuldeten Beträge hat der Käufer alle Waren, für die Zahlungen offen sind, gesondert und auf solche Weise, dass sie als Eigentum des Verkäufers identifizierbar bleiben, zu lagern. Der Käufer gilt als Verwahrer solcher Waren.

5.3. Weiterverkauf, Forderungsabtretung

Bis zur Zahlung aller dem Verkäufer wie in 5.1. erwähnt geschuldeten Beträge hat der Käufer das Recht, die gelieferte Ware zu verkaufen oder anderweitig im Rahmen seiner normalen Betriebstätigkeit zu verwenden, vorausgesetzt dass der Käufer, wenn die Waren vom Käufer einem Dritten verkauft werden, alle Zahlungsansprüche aus dem Verkauf solcher Waren gegen einen solchen Dritten dem Verkäufer abtritt. Der Käufer verpflichtet sich dazu, alle notwendigen Publizitätsakte zu setzen oder alle anderen zur Abtretung der Zahlungsansprüche sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Abtretung rechtswirksam zu machen, jedenfalls einen Buchvermerk in seinen Büchern anzubringen. Falls der Dritte trotzdem, aus welchem Grund auch immer, Zahlungen an den Käufer vornehmen sollte, sind alle Zahlungen, die von einem solchen Dritten aus dem Verkauf dieser Waren geleistet werden, auf ein besonderes Bankkonto des Käufers einzuzahlen und treuhändig für den Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen zu verwahren.

6. Mängel

6.1. Zulässigkeit

Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Kein Mangel liegt vor, wenn sich die Lieferung im Rahmen der nachfolgend genannten Toleranzen bewegt. Reklamationen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich, per Fernschreiben oder Telegramm eingehen. Eine Reklamation per E-Mail/Internet ist nur zulässig, wenn der Vertragsschluss ebenfalls elektronisch erfolgt ist. Reklamationen haben zu erfolgen:

- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge;
- vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- unverzüglich und spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

Wenn ein Mangel rechtzeitig reklamiert worden ist, kann eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Wenn der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert wurde, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Mindestens 90% der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen die gesamte Lieferung zu bezahlen und eine solche Reklamation kann nicht die völlige Zurückweisung der Ware begründen.

6.2. Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung

Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben ist. Der Verkäufer ersetzt die Ware, sobald es ihm seine Produktionskapazität und seine sonstigen Verpflichtungen ermöglichen. Diese Ersatzlieferung schließt jeden anderen Ersatzanspruch aus, es sei denn, dass der Verkäufer sich zur Beseitigung des Mangels bereiterklärt. Liefert der Verkäufer jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die angelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft.

Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

6.3. Toleranzwerte

Für den ordnungsgemäßen Warencustand gelten die technischen Normen und Toleranzen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG, in der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden Fassung. Diese sind beim Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (www.vdp-online.de) abrufbar. Gewährleistung für technische Eigenschaften, die darüber hinausgehen, sowie für eine besondere Verwendbarkeit der Ware wird nicht übernommen.

7. Verzug und Nichterfüllung durch den Verkäufer

7.1. Höhere Gewalt

Ist die Einhaltung der Lieferzeit in Folge von für Heinzl nicht vorhersehbaren Umständen bzw. höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Aufruhr, hoheitlichen Eingriffen, Handelsembargos, Energiemangel, Mobilmachungen oder Krieg, Betriebsstörungen, jeglicher Art von Streik oder Verknappung von Rohstoffen bei Lieferanten des Verkäufers, oder beim Verkäufer, nicht möglich, so verlängert sich die Lieferzeit auf eine angemessene Frist.

7.2. Sonstige Gründe

Daneben hat der Käufer nur Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Nichteinhaltung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Schadensersatzhaftung im Falle grober Fahrlässigkeit wird auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers bei verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 0,5 % des Lieferwertes, jedoch in keinem Fall mit mehr als 2 % des Lieferwertes begrenzt.

8. Haftungsbeschränkungen und –freistellung

8.1. Allgemeine Regelungen

Eine über die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinausgehende Haftung auf Schadensersatz wird – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Das gilt nicht, wenn der Eintritt des Schadens auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Daneben gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2. Produkthaftung

Der Käufer darf die Kaufsache nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Hinweise des Verkäufers verwenden. Er muss dafür Sorge tragen, dass sie nur an Dritte weiterveräußert wird, die mit den Produktrisiken und –gefahren vertraut sind. Der Käufer ist verpflichtet, bei Verwendung der Kaufsache als Grundstoff und/oder Teilprodukt für eigene Produkte, bei dem Inverkehrbringen des Endproduktes etwaigen Warnpflichten nachzukommen. Bei Verstoß gegen diese Warnpflichten stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei.

9. Preise/Kosten

Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Abgaben, Steuern, Zölle, Tarife, Fracht und/oder Versicherungskosten im Zusammenhang mit der Lieferung und dem Transport sind zur Gänze vom Käufer allein zu tragen.

Im Falle von wesentlichen Erhöhungen der relevanten Preisdeterminanten, beispielsweise der Preise für Rohmaterialien und Nebenstoffe, Gehälter und andere Sozialkosten, Energiekosten, Steuern und jeglicher gleichartiger Ausgaben nach Abschluß eines Vertrages bei Heinzl, oder einem Lieferanten von Heinzl, ist Heinzl berechtigt, die Preise für alle Lieferungen, die später als 2 Wochen nach dem Stichtag der Preisänderung durchzuführen sind, entsprechend anzupassen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Bei Zweifeln gilt der deutsche Text als vereinbart.

Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom April 2013